

Zeitschrift:	Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber:	Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band:	18 (1911)
Heft:	36
Artikel:	Zum Kapitel der Lehrer-, Schüler- und Volks-Bibliotheken
Autor:	Frei, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-538225

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bum Kapitel der Lehrer-, Schüler- und Volks-Bibliotheken.

Der Geist der angeblichen religiösen Neutralität, in Wirklichkeit aber der zielbewußt und tunlichst schleichend arbeitende Geist der Konfessions- und Religionslosigkeit und damit des Kirchen- und Glaubenshasses, arbeitet heute speziell auf dem Schulgebiete wirksam und zielflar und auch einschneidend, als Gutmütige ahnen. Wir greifen so en passant nach und nach einige Punkte aus dem Tagesgetriebe heraus. — Ein erster Punkt ist dieses Geistes Wirken in Sachen der Lehrer- und Schüler- und auch der Volksbibliotheken. Wir haben gar nichts dagegen, wenn der Staat sich um diese Bibliotheken in dem Sinne kümmert, daß er zu deren Neuffnung und Mehrung finanzielle Beiträge liefert, und wenn er sorgt, daß in diese Bibliotheken nichts Staatsgefährliches sich eirscheicht. Alle Achtung vor dieser Unterstützung durch den Staat und alle Anerkennung dieser Art Wirksamkeit des Staates.

„Schundliteratur“ ist nun einmal ein nicht zu unterschätzendes Schlagwort und Verziehungsmittel unserer Tage. Und wenn der Staat wirklich als Schundliteratur die erkennen sollte, welche die Sitten zu lockern und den positiven Christusglauben zu untergraben geeignet ist, und dadurch in den letzten Konsequenzen den Staat bedroht, so hat der Staat ein Unrecht auf unseren Dank als Lehrer, als Erzieher und als Familienväter. — Wenn ich hier nicht betone, daß der Staat auch sorgen dürfe, daß nichts Unmoralisches und nichts Unreligiöses in diese Bibliotheken eingehen dürfe, so habe ich hiebei eine feste Absicht. Der Staat ist nicht Religions- und nicht Sittenlehrer, hiefür hat er keine Mission und keine Kraft und auch selten das richtige Verständnis. Drum bleibt er in der Richtung lieber ausgeschaltet. Hiefür sind kirchliche Organe einzig maßgebend, denn sie haben nach dieser Richtung einzig die Missio canonica und auch einzig das Vertrauen bei der Masse. Der Staat ist nicht Kirchenvater und nicht Moralist, er steht unter dem Joch dieser Autoritäten. —

Es wird aber auch gestattet sein, einen etwelchen Zweifel zu setzen in des Staates Gerechtigkeit und Zuverlässigkeit in der Frage hinsichtlich Beschaffung von Jugend- und Volksliteratur. Der Staat ist konfessionslos, neutral nennt man diese Haltung auch, aber der Ausdruck ist absolut nicht bezeichnend. Als konfessionsloser Staat ist ihm zuzumuten, daß eigentlicher Schund, der rein literarisch besehen, diesen Namen verdient, von ihm aus genannten Bibliotheken ausgemerzt sein will. Wir geben das zu, auch wenn wir leider nicht im Falle

find, auch nur von einer Bibliothek zu erzählen, wo der Staat in den Tagen des Anwachsens dieser Schund- und Schmutz-Literatur saubernd eingetreten wäre. Demgemäß müßte man annehmen, es wären alle unter den Organen des Staates stehende Volks-, Lehrer- und Schülerbibliotheken in dieser Richtung mackellos. Das ist aber nachweisbar nicht anzunehmen, indem es in vielen derartigen Bibliotheken Material hat, das moralisch außerst „weitherzig“ ist und religiös nicht auf positivem Boden steht. Und so bleibt nur eine zweite Annahme, und die dürfte dahin gehen, daß der konfessionslose Staat nicht dieselbe Auffassung hat über Schundliteratur, wie der gläubige Christ sie hat. Und diese letztere Ansicht teilen wir vollauf und sagen sogar, wir können als gläubige Christen in der Frage der Volks-, Jugend-, Lehrer- und Schüler-Bibliotheken die Ansicht und Überzeugung des konfessionslosen Staates nicht gelten lassen und haben die Pflicht, als Schundliteratur für ein christliches Volk, für christliche Lehrer und für eine christliche Jugend nicht bloß angetönte Produkte zu bezeichnen, die in ästhetischer und formeller Beziehung das Attribut Schundware verdienen, sondern vielmehr all' das, was dem christlichen Sittengesetz und den Vorschriften des Dekaloges widerspricht, und auch all' das, was historisch unserer Kirche, ihren Gesetzen, ihren Lehren und ihren Dienern unrecht tut. Diese Anschauung teilt der konfessionslose Staat nicht. Und darum bleibt uns korrekterweise nur eine Haltung möglich: den Staat mit geistigem Einfluß aus diesem Gebiete fern zu halten und sein allfälliges bezügliches Eingreifen genau zu kontrollieren und nötigenfalls dagegen auch zu protestieren. Lieber keine materielle Unterstützung des Staates an unsere konfessionellen Bibliotheken, als das Oberaufsichts- oder gar Bestimmungsrecht staatlicher Organe über den Geist des bez. Lesestoffes, über den Geist der bez. literarischen Produkte! —

In dieser Beziehung können wir nicht ernst und grundsätzlich genug sein. Bayern ist ein großmehrheitlich katholisches Land und hat eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit positiv kath. Anschauung im Parlamente. Es hat somit auch grundsätzlich konfessionelle Volks-, Schüler- und Lehrer-Bibliotheken. Aber trotzdem lesen wir in diesen Tagen Nachstehendes:

„Unterm 6. Mai 1910 hat die Rgl. Regierung von Schwaben und Neuburg die Errichtung und Erweiterung von Schülerbüchereien für Volksschule eindringlich angeregt und bis 15. Mai 1911 die diesbezüglichen Berichte gefordert; zugleich wurde zur gleichmäßigen Sachbehandlung in allen Regierungsbezirken ein Verzeichnis des Rgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Aussicht gestellt, aus dem die neu anzuschaffenden

Bücher auszumählen seien. Wurde nun schon der Inhalt der umfangreichen Regierungsentschließung und der beigefügten Richtlinien von verschiedenen Seiten mit gemischtem Gefühl aufgenommen, so hat das endlich im April heutigen Jahres erschienene Verzeichnis in den weitesten Kreisen die Meinung erweckt, daß hier das Sprichwort nicht zutreffe: „Was lange braucht, wird gut“. Erstens enthält das nur aus 84 Nummern bestehende Verzeichnis manches Buch, das dem kindlichen Gemüt nicht zusagt, während erprobte und beliebte Jugendschriftsteller gar nicht oder fast nicht berücksichtigt sind. Zweitens ist das Verzeichnis simultan, d. h. für alle Volksschulen ohne Unterschied der Konfession bestimmt — und das ist es, wogegen wir uns mit aller Entschiedenheit wehren.“

Also in einem katholisch regierten Lande und in einem Lande mit geistlicher Schulaufsicht wagt man es in aller Ruhe und mit scheinbarer Harm- und Ahnungslosigkeit, den kath. und den reformiert gesetzlich getrennten Schulen ein konfessionell gemischtes, also ein simultanes Bücher-Verzeichnis zu bieten. Ein Beweis, wie weit es kommt, wenn der Staat widerspruchslös die Bücher-Verzeichnisse für Schulbibliotheken regelt, und wie weit es kommen wird, wenn der Staat die Schulbibliotheken nicht nur unterstützt, sondern direkt in seinen Bereich einschließt. Drum ist Vorsicht gleich anfangs sehr anzuraten, und ein bisschen Misstrauen bewahrt vor tief einschneidender Enttäuschung und schweren Kämpfen der Abwehr, denn die simultane Schulbücherei ist der Herold, der die simultane Schule einläutet Nichts mehr und nichts weniger! —

Es ist nun freilich wahr, wir lesen aus denselben letzten Tagen auch ein zweites Wort, das also lautet und sehr optimistisch klingt:

„Im Großherzogtum Hessen wurde jüngst durch eine Ministerialverfügung angeordnet, daß in Simultanschulen konfessionell geschiedene Schülerbüchereien durchgeführt werden sollen, worin von christlich-gläubiger Seite mit Recht symptomatische Anzeichen für eine beginnende Entsimultanisierung der hessischen Volksschule erblickt wurde.“

Wir freuen uns dieses hessischen Vorkommnisses, aber es ist uns ein weißer Rabe, der nun einmal eine Seltenheit und eine Ausnahme bleibt, so sehr er auch bewundert werden mag. — Also caveat consules . . . gilt in dieser Frage, will man nicht eines schönen Tages schwer betrogen sein. —

Dasselbe Misstrauen der staatlichen Oberherrschaft gegenüber Schulen wir bei der Kompletierung von Volks- und Lehrer-Bibliotheken. So wurde vor kurzer Zeit staatlicherseits dem Volksschullehr-Personal Bayerns zur Fortbildung vorgeschrieben „Heman, Geschichte der Pädagogik“. Das Buch erwies sich aber als sehr kirchenfeindlich und wurde dementsprechend auch von der kath. Presse verurteilt. Aber es war halt schon vorgeschrieben und empfohlen. Warum? Darum! —

Ein zweites Buch liegt ebenfalls unter der Fortbildungsliteratur des Volksschullehrpersonals und zwar durch mittelfränkische Regierungs-Entschließung vom 28. April 1910 und 21. Mai 1911. Das Buch heißt: Lehrbuch der Pädag. Psychologie von Stößner. 2. Aufl. Leipzig 1910. Wir entnehmen dem Buche folgende krasse Stellen:

S. 5 f. wird die tierische Abstammung des Menschen behauptet. „Bei den niedrigsten Tierklassen, z. B. bei den Polypen und Amöben, stellt noch die ganze Körperoberfläche ein einziges Sinnesorgan dar; mit fortschreitender Entwicklung hat sich dann dieser ursprüngliche Sinn immer mehr ausgebildet, so daß man beim Menschen von Alters her 5 Sinne unterscheidet“. S. 159 wird der insbesondere für junge Leute verfängliche Satz aufgestellt, daß die Ästhetik ein absolutes Schutzmittel sei vor sittlichen Entgleisungen. „Man kann wohl behaupten, daß derjenige, der das Schöne liebt, am Rohen und Gemeinen kein Gefallen findet . . .“ S. 160 klingt jedenfalls sehr mißverständlich die Stelle, „die aussführliche Beantwortung der Fragen „Was ist gut?“ „Was ist bös“ gehört in die Ethik. Dieser ist es aber bis jetzt noch nicht gelungen, eine allgemein gebilligte Antwort darauf zu geben.“ S. 161 wird die Entstehung des Sittengesetzes nicht auf Gott zurückgeführt, sondern als ein Produkt menschlicher Erfahrung hingestellt und als veränderlich erklärt je nach Alter, Geschlecht und Erziehung. „Entstehung der sittlichen Gesetze. Die Gesetze, nach denen sich ein guter Wille richtet, sind gewissermaßen die Kristallisation einer langen Kette von Erfahrungen über die dem Wohle der Gemeinschaft dienlichen oder schädlichen Handlungsweisen. Am Anfang dieser Kette steht die Beobachtung, daß krasser Egoismus der Einzelnen die allen nötige Gemeinschaft zerstört und widerstandsunfähig macht, so daß sie zugrunde gehen muß; deshalb mußten schon frühzeitig solche Glieder, die durch groben Mangel an sittlicher Einsicht den Fortbestand des Gemeinwesens gefährdeten, ausgestoßen werden; ebenso gingen Gemeinschaften, in denen dieser Mangel bei der Mehrzahl ihrer Glieder vorhanden war, zugrunde. Deshalb wird auch mit dem Fortschritt der Bildung und Kultur eine Modifikation dieser Gesetze eintreten . . . Natürlich sind auch die sittlichen Gefühle und Grundsätze nach Alter, Geschlecht und Erziehung der Menschen verschieden“. S. 164 wird die Existenz der Religion an der Wiege der Menschheit mit folgenden Worten in Zweifel gezogen: „Weit zurück, vielleicht am Anfang der Menschheitsentwicklung überhaupt liegt der Ursprung der Religion . . .“ S. 186 wird der Wille als seelische Kraft negiert, „. . . nachdem man mit den Anschauungen der älteren Psychologie gebrochen hat, die in dem Willen eine allgemeine seelische Kraft erblickte . . .“ S. 204 ff. werden die verschiedenen Anschauungen über die Willensfreiheit wiedergegeben und präzisiert der Verfasser seine Anschauung, die einer Leugnung der Willensfreiheit gleichkommt, S. 205 mit nachstehenden Worten: „Wer hat recht? Die persönliche Erfahrung spricht wohl zunächst für den Indeterminismus. Nach einer Tat habe ich das Bewußtsein des „Andersgekonnthabens“, aber dies ist nur Schein. . . . Mit Recht kann . . . der Determinismus auf folgende zwei Tatsachen hinweisen: a) das Wollen im Sinne des Indeterminismus wäre ein Gebiet, welches in die sonstige Gesetzmäßigkeit des Seelenlebens nicht hineinpassen würde; b) auch das außerwissenschaftliche Denken glaubt die Entscheidung eines Menschen mit einiger Sicherheit voraussagen zu können . . . Der auf dem Boden psychologischer Erkenntnis stehende Mensch kann sich nur für den Determinismus in diesem Sinne entscheiden?“

Hiezu läßt sich denn doch auch bei sachlichster Auffassung bemerken, daß der bayrische Staat als der gesetzlich verpflichtete Schützer

der christlichen Schule Bessereres zu tun hätte, als das religiös-sittliche Leben der Lehrerschaft derart zu unterwühlen. Und daß das Studium einer solchen Lektüre insbesondere jungen Lehrern, für die ja diese Fortbildungsliteratur in erster Linie in Betracht kommt, verderblich ist, bedarf keines Beweises. — Auffällig ist die Haltung der Landesschulkommission, in der auch zwei kirchliche Vertreter Sitz und Stimme haben. Die Frage der Fortbildungsliteratur der Lehrer sollte doch Gewissenssache sein, würde so ein gewöhnlicher Hausmannsverstand annehmen. Doch, Schluß. —

Wir wählten Belege für dieses Thema aus dem St. Gallen, Schwyz, zc. zc., also aus Kantonen, in denen man Gerechtigkeit und Parität und Grundsätzlichkeit gefestigt glaubt. Es stimmt aber nicht.

In Detail treten wir heute nicht ein. Denn wir finden, es happert in gar vielen angeblich christlichen Volks-, Lehrer- und Schüler-Bibliotheken; man ist in der Auswahl des Stoffes zu gutmütig, zu weitherzig, zu oberflächlich, und hintendrein ist man in den Früchten der Lesefahrt schwer enttäuscht. Doch, sorge jeder von Einfluß und an passender Stelle für das, was in Sachen zeitgemäß notwendig, prüfe redlich, untersuche gewissenhaft und handle mannhaft. Cl. Frei.

* Von unserer Krankenkasse.

Kommissonsitzung: Samstag den 2. Sept. Anwesend sind sämtliche Mitglieder der Verbandskommission.

1. Die tit. Rechnungskommission wünscht, daß Art. 11 unserer Statuten durch die Kommission authentisch ausgelegt werde, da man nicht ganz klar sei, ob beim Übergang von einer Stufe zur andern (Monatsbeiträge) das angetretene oder vollendete Altersjahr gelte. Die Stufen der Leistungen lauten nämlich für den Neueingetretenen:

Stufe A: im Alter von 20—25 Jahren pro Monat	2.—
" B: " " " 26—30 " " " 2.20	
" C: " " " 31—35 " " " 2.40	
" D: " " " 36—40 " " " 2.60	
" E: " " " 41—50 " " " 2.80	
" F: " " " 46—51 " " " 3.—	

Wir finden nun einstimmig, es entspreche dem Sinn und Geist der Statuten und ihrer Verfasser, wenn im Interesse der Kasse bei allen Übergängen (natürlich wichtig beim Eintritt für die lebenslänglichen Leistungen eines Mitgliedes) das angetretene Altersjahr berücksichtigt wird. Diese Auslegung bestätigt auch ganz entschieden der Wortlaut von Art. 10 wo „das Eintrittsgeld vom angetretenen 40. berechnet wird“.

2. Einige Geschäfte formaler Natur finden ihre Erledigung.

Gesamteindruck der Sitzung: Unsere Krankenkasse marschiert und leistet viel Gutes!